

## Thema 2

Im vergangenen und im laufenden Geschäftsjahr sind die Hörfunkbeteiligungen der Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH zunehmend ins Blickfeld medien- und parteipolitischer Diskussionen gerückt. In einigen Bundesländern sind seit 2001 gezielt Gesetze über den privaten Rundfunk geändert worden, die lizenzpolitische Konsequenzen für diese Beteiligungen haben. Dadurch ist eine strittige Rechtslage entstanden, die im Mittelpunkt eines Antrags von 232 SPD-Bundestagsabgeordneten auf ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe steht. Worum geht es?

Die dd\_vg. hält direkt nur Anteile an einem einzigen Radioveranstalter: 9,2 Prozent der Anteile bei der RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co KG in Ludwigshafen mit den Sendern Hit-Radio RPR und Radio RPR 2. Alle weiteren Beteiligungen an 11 Rundfunkveranstaltern in acht Bundesländern sind indirekter Natur. Sie kamen zu Stande, weil die dd\_vg. Beteiligungen an Zeitungsverlagen hält, die ihrerseits Radioanteile halten (vgl. Übersichtstabelle). Allein die hannoversche Verlagsgesellschaft Madsack ist neben drei Sendern in Niedersachsen an sechs Sendern in fünf Bundesländern engagiert. Hinzu kommt eine Besonderheit in Nordrhein-Westfalen: Dort sind die Zeitungsverlage Westfalen und Neue Westfälische, an denen die dd\_vg. beteiligt ist, an Betriebsgesellschaften von 15 Lokalfunkstationen beteiligt, die nicht identisch sind mit den Rundfunkveranstaltern sondern lediglich die Technik zur Verfügung stellen – und darüberhinaus nur indirekt an Radio NRW.

Für alle indirekten Beteiligungen gilt: Sie liegen im niedrigen einstelligen Prozentbereich oder noch darunter. Die dd\_vg. sitzt bei diesen Sendern weder mit am Tisch noch kann sie auf andere Weise Einfluss auf deren Geschäftspolitik nehmen.

Zur Erinnerung: Der private Rundfunk im Dualen System entstand in den Achtziger Jahren vorwiegend dadurch, dass etablierte Verlagshäuser sich zusammenschlossen, um gemeinsam lokale und regionale Sender zu betreiben. So halten fast alle Zeitungen in Deutschland minimale Rundfunkanteile, teilweise sogar unter einem Prozent, um sich den Zugang zu den elektronischen Medien zu sichern. Dies war eine politische Grundsatzentscheidung der damaligen Bundesregierung.

Dass mit diesen Beteiligungen kein publizistischer Einfluss von dd\_vg. oder SPD verbunden ist, wissen auch die Kritiker. Trotzdem wird die Unterstellung genährt, diese Beteiligungen seien eine Gefahr für die journalistische Unabhängigkeit der Sender. Sei die „Parteienferne“ nicht garantiert, sei auch das Gebot der „Staatsferne“ des privaten Rundfunks in Frage gestellt. Mit dieser Begründung hat sich in einigen Bundesländern ein Zug parlamentarischer Initiativen in Gang gesetzt, der auf das Verbot von Beteiligungen an Rundfunksendern durch die dd\_vg. zielt.

So ist im Hessen von Ministerpräsident Roland Koch (CDU) kurz vor Weihnachten 2000 spätabends in der dritten Lesung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes durch

## Rundfunkgesetzgebung gegen die dd\_vg. – verfassungswidrig.

Zusatzantrag ein Verbot der Vergabe von Rundfunklizenzen an Unternehmen, an denen Parteien direkt oder indirekt beteiligt sind, eingefügt worden. Die Folgen haben vor allem die Mitgesellschafter der dd\_vg. getroffen: So hielt z.B. die Blitz-Tip Medien Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG eine FFH-Beteiligung von 2,8139%. An dieser Gesellschaft war die Beteiligungsgesellschaft Neue Zeitung GmbH & Co KG mit 33,3% beteiligt, die eine 100%-Tochter der Verlagsgesellschaft Madsack ist, an der die dd\_vg. wiederum mit 20,389% beteiligt ist. Durchgerechnet ergab sich daraus eine indirekte wirtschaftliche dd\_vg.-Beteiligung an FFH von 0,1911%. Und trotzdem musste sich die Verlagsgesellschaft Madsack von ihrer indirekten Beteiligung trennen.

Um das Volumen der strittigen Beteiligung deutlich zu machen: Die dd\_vg. war zum Zeitpunkt der Gesetzesnovelle in Hessen mittelbar über drei Gesellschaften mit 2,34 Prozent am landesweiten Sender Radio FFH beteiligt. Zum Vergleich: Die unmittelbaren Anteile anderer großer Medienunternehmen an diesem Sender sind weit größer, beispielsweise hielt das Verlagshaus Axel Springer damals direkt mehr als 12 Prozent der Anteile, die inzwischen aufgestockt wurden. Der Nachweis einer redaktionellen Beeinflussung politischer oder anderer Art durch die dd\_vg. wurde im Hessischen Landtag durch die Initiatoren der Gesetzesänderung nie geführt und wäre angesichts der Fakten auch nicht zu führen gewesen.

Hessen blieb nicht das einzige Bundesland, das mit einer unionsgeführten Mehrheit die Lizenzvergabe gesetzlich änderte. Der Stuttgarter Landtag verabschiedete eine entsprechende Änderung mit dem Landesmediengesetz Baden-Württemberg im Januar 2003. Konsequenzen für die dd\_vg. hatte dies zunächst nicht, da die Gesellschaft weder mittelbar noch unmittelbar an dortigen Sendern beteiligt ist. Es belastet aber zukünftige Geschäftstätigkeit im Südwesten. Kurz darauf begann der Bayerische Landtag mit Beratungen über eine entsprechende Gesetzesnovelle, die im Juli verabschiedet wurde: Auch mittelbar dürfen dort Parteien bzw. von Parteien abhängige Unternehmen nur noch mit fünf Prozent an Sendern beteiligt sein. Die Folge: Binnen zwei Jahren wird die dd\_vg. mit ihren Mitgesellschaftern eine Lösung finden müssen, um die Beteiligungen an den Sendern Radio eins (Coburg), Grenzlandwelle (Hof) und Radio Mainwelle (Bayreuth) dem Gesetz nach zu reduzieren. Die Niedersächsische Landesregierung kündigte im Frühjahr 2003 ebenfalls eine Novellierung des Niedersächsischen Mediengesetzes an.

Für die dd\_vg. bedeutet dies je nach Gesetzeslage eine unterschiedlich starke Einschränkung ihrer Geschäftstätigkeit. Ein direktes, sofort in Kraft tretendes Beteiligungsverbot nach hessischem Muster hat praktisch immer einen wirtschaftlichen Schaden der betroffenen Unternehmen zur Folge. Dies gilt im Prinzip auch, wenn Anteile nicht

sofort, aber innerhalb einer Übergangsfrist veräußert werden müssen (wie z.B. innerhalb von zwei Jahren wie in Bayern).

Die neuen Regelungen schaffen zwei Klassen von privaten Verlagsunternehmen in Deutschland: Solche mit einer dd\_vg.-Beteiligung werden anders behandelt als Konkurrenten ohne. Dabei dürfte es in Wahrheit nicht um die Rundfunkfreiheit sondern um die wirtschaftlichen Ergebnisse gehen, die mit der unternehmerischen Tätigkeit der dd\_vg. verbunden sind: Die SPD soll finanziell getroffen werden. Damit wird die jüngst im Deutschen Bundestag über die Parteigrenzen hinweg erfolgte Novellierung des Parteiengesetzes unterlaufen, in dem die Einnahmen der SPD aus Vermögen – insbesondere also aus den Unternehmensbeteiligungen – nicht in Frage gestellt wurden. Ganz im Sinne der Kommission zur Reform des Parteiengesetzes beim Bundespräsidenten, die dazu folgendes festgestellt hatte: „38. Die Kommission empfiehlt keine gesetzlichen Regelungen zur Begrenzung der unternehmerischen Tätigkeit von Parteien, auch nicht im Medienbereich. Ein etwaiger beherrschender Einfluss von Parteien auf die Presse aufgrund von Beteiligungen im Bereich der Printmedien wäre im Übrigen vorrangig mit den Mitteln und nach den allgemeinen Maßstäben des Kartellrechts und des Presserechts einzudämmen. Dass ein solcher Zustand derzeit von irgendeiner Partei in Deutschland erreicht wäre, ist nicht ersichtlich. Die Möglichkeit der Parteien, an der Entwicklung der neuen Medien teilzunehmen, insbesondere des Internet, sollte nicht beschnitten werden.“

Geschäftsgrundlage zwischen den Parteien war stets die ausdrückliche Anerkennung, dass die SPD ihr Vermögen in 140 Jahren redlich erworben hatte, sowie die Feststellung, dass die SPD deutlich weniger Spenden einwirbt als die anderen Parteien.

Von besonderer Bedeutung ist die verfassungsrechtliche Bewertung der neuen Gesetze. Der Frankfurter Professor Joachim Wieland hält sie in mehreren Punkten für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Der Ausschluss von Unternehmen und Vereinigungen, an denen Parteien beteiligt

sind, ohne auf sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben zu können, von der Zulassung zur Veranstaltung privaten Rundfunks verstoße in formeller und materieller Hinsicht gegen die Verfassung:

Materiell, weil es massiv gegen die Grundrechte der Parteien sowie gegen die Grundrechte von Medienunternehmen verstoße, insbesondere die Garantien auf Eigentumsfreiheit, Berufsfreiheit, Presse- und Meinungsfreiheit.

Formell, weil diese Gesetze gegen die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern verstießen: Rundfunkrecht ist Ländersache, aber Parteienrecht ist ausschließlich Bundesrecht. Tatsächlich werde nicht eine medienrechtliche Regelung zur Sicherung von Staatsferne, Überparteilichkeit und Meinungsfreiheit im Rundfunk getroffen, sondern eine Änderung des Status und der Rechte politischer Parteien bezweckt, um deren Handlungsmöglichkeiten einzuschränken. Ein Landtag überschreite mit solchen Gesetzen seine Kompetenz als Gesetzgeber und beschneide die Rechte des Bundestages.

Hinzu trete ein weiterer formaler Verfassungsverstoß: Ein Gesetz, das allein auf eine Partei und ihren Unternehmensbereich zielt, sei als „getarntes Einzelfallgesetz“ nicht zulässig. Laut Grundgesetz müsse ein Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten, soweit es ein Grundrecht einschränke.

Wieland fügt hinzu, dass als legitimer Zweck für diese Gesetze nur der Schutz des privaten Rundfunks vor der Beherrschung durch eine politische Partei in Betracht komme. Zur Erreichung dieses Zwecks sei die gesetzliche Regelung aber nicht erforderlich, weil sie nicht auf eine Beherrschung von Unternehmen, die privaten Rundfunkveranstalten, durch Parteien abstelle. Vielmehr genüge nach der gesetzlichen Regelung schon eine minimale Beteiligung, aus der unter keinen Umständen eine Beherrschung folgen kann. Das verletze auch den allgemeinen Gleichheitssatz, weil es sich um eine Ungleichbehandlung ohne rechtfertigenden sachlichen Grund handle.

Der Schriftsatz von Professor Wieland für das Bundesverfassungsgericht ist im Anhang dieses Geschäftsberichts dokumentiert.